

# Kundmachung

der

## Wahllokale, Wahlzeiten und Verbotzonen

Nach § 46 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, werden folgende Wahllokale, Wahlzeiten und Verbotzonen kundgemacht:

Spr.	Bezeichnung	Anschrift	Öffnungszeit		barrierefrei	Verbotzzone
			von	bis		
1	Gemeinde- und Sprengelwahlbehörde I	Gemeindeamt, Kohlstatt 2	07:00	14:00	ja	50 m
2	Sprengelwahlbehörde II	10-er Haus, Kirchgasse 10	07:00	14:00	ja	50 m
3	Sprengelwahlbehörde III	Neue Mittelschule Inzing, Mühlweg 12	07:00	14:00	ja	50 m
4	Sprengelwahlbehörde IV	Neue Mittelschule Inzing, Mühlweg 12	07:00	14:00	ja	50 m

Im Gebäude des Wahllokales und innerhalb der Verbotzzone sind am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Wahlwerberlisten, ferner jede Ansammlung von Menschen und das Tragen von Waffen verboten. Vom Verbot des Waffentragens sind die sich im Dienst befindenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1000,- Euro zu ahnden ist.

Für die Gemeindewahlbehörde

Gemeindewahlleiter

Angeschlagen am: 15.02.2016

Abgenommen am: 28.02.2016

